

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Katrin ALLRAM
Sachbearbeiterin

Katrin.ALLRAM@bka.gv.at
+43 1 531 15-203901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.392.584

Ihr Zeichen: 2020 0.373.044

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz (LFG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Eingangs wird in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich sechs Arbeitstagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 47 (§ 20):

In § 20 Abs. 2 ist vorgesehen, dass auch ein Verstoß gegen „andere Verpflichtungen“ zu einem Widerruf der Fluggenehmigung führen kann. Dieses alternative Tatbestandselement erscheint höchst unbestimmt; es wird im Hinblick auf Art. 18 B-VG eine nähere Determinierung angeregt.

Zu Z 146 (§ 134a):

Bei § 134a Abs. 5 letzter Satz bleibt unklar, worauf sich die Wortfolge „Diese Bestimmung ... kommt nicht zur Anwendung“ genau beziehen soll (nur auf den vorhergehenden Satz oder den (gesamten) Abs. 5 oder allenfalls den (gesamten) § 134a). Zudem sollte die Sachlichkeit der Nichtanwendung der Bestimmung bei der Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmung die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgreich absolviert hat, auch näher erläutert werden.

Zu Z 154 (§ 140 Abs. 5):

Der Entwurf sieht in § 140 Abs. 5 vor, dass der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie u.a. zur Generalversammlung der Austro Control GmbH einen Vertreter entsenden und dieser mit beratender Stimme teilnehmen kann. Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 898/1993, wonach sämtliche Anteile an der Austro Control GmbH dem Bund vorbehalten sind und die Verwaltung dieser Anteilsrechte dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (nunmehr wohl: BMK) obliegt, scheint eine solche Regelung derzeit zumindest im Hinblick auf die Generalversammlung (und wohl auch auf Aufsichtsratssitzungen) wohl nicht erforderlich.

Zu den Erläuterungen:

Zu Z 147 (§ 134b):

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass innerhalb eines kürzeren Zeitraumes keine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wird. Dies ist dem Gesetzestext nicht hinreichend deutlich zu entnehmen, weshalb eine Adaptierung angeregt wird (etwa durch Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Grundlage).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass mit der geplanten Novelle des Luftfahrtgesetzes bloß vereinzelt die Ressortbezeichnungen an die aktuellen Zuständigkeiten angepasst werden und überdies im Gesetzesentwurf durchgehend vom Bundesminister gesprochen wird, während in den Erläuterungen zumeist die Bezeichnung „Bundesministerin“ verwendet wird. Eine einheitliche Gestaltung wird angeregt.

Zu Z 25 (§ 2):

Da der Ausdruck „ , Flugmodelle“ streng genommen keine „Wortfolge“ ist, sollte die Novellierungsanordnung in diesem Sinne angepasst werden. Alternativ könnte auch der Begriff „Zeichen- und Wortfolge“ verwendet werden oder, da bloß ein einzelnes Wort samt Beistrich entfallen soll, könnte es auch lauten: *„In § 2 entfällt nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ der Beistrich sowie das Wort „Flugmodelle“.*

Zu Z 26 (§ 4 Abs. 1):

Es könnte präzisiert werden, dass das Wort „Flugmodellen“ samt nachfolgendem Beistrich in den Z 1 bis 3 entfallen soll. Zur Formulierung der Novellierungsanordnung siehe die Ausführungen zu Z 25.

Zu Z 37 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Im Sinn der sprachlichen Klarheit wird angeregt, den Klammerausdruck (kürzer) wie folgt zu formulieren: „(Sicherheits- oder Notlandungen)“.

Außerdem wird angemerkt, dass die Ausdrücke „beziehungsweise“ sowie „und/oder“ soweit als möglich vermieden werden sollen (vgl. LRL 26). Diese Anmerkung gilt gleichsam etwa in Bezug auf § 8 Abs. 1 Z 1, § 20 Abs. 4, § 24b Abs. 6 usw.

Zu Z 43 (§ 10 Abs. 2):

Etwas präziser erschiene die Definition, wenn das Wort „und“ durch ein „oder“ ersetzt würde („... sind bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge, die ...“).

Zu Z 44 (§ 12 Abs. 4):

Vor dem ersten Zitat der Verordnung der EU wäre der bestimmte Artikel einzufügen („im Anwendungsbereich der Verordnung“).

Zu Z 59 (§ 24f Abs. 2 Z 2):

In Hinblick auf eine sprachlich klare Ausdruckweise kann das Wort „wird“ vor der angedachten Einfügung entfallen, sodass es in der vorgeschlagen Fassung lauten würde: „[wenn das öffentlicher Interesse an ...] nicht gefährdet ~~wird~~ sowie keine Lärmbelästigung herbeigeführt wird“).

Zu Z 61 (§ 24f Abs. 4):

Im Interesse der Klarheit der Verweisung sollte eine „sinngemäße“ Anwendung einer anderen Vorschrift nicht angeordnet werden (vgl. LRL 59). Demnach wäre entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (ähnlich etwa auch in Z 74 (§ 35 Abs. 3) oder Z 146 (§ 134 Abs. 3)).

Zu Z 67 (§ 24I):

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, sollten vor deren Kurztitel (einheitlich) der bestimmte Artikel eingefügt werden (vgl. LRL 136). Es sollte also lauten: „§§ ... des Datenschutzgesetzes, BGBl. ...“ (ähnlich zB auch in Z 146 (§ 134a Abs. 5) oder in Z 149 (§ 136 Abs. 4)).

Zu Z 69 (§ 30 Abs. 2):

Die in Aussicht genommene Änderung erweist sich (laut der Anwendung Bundesrecht konsolidiert im RIS) als nicht erforderlich, da in der derzeit geltenden Fassung bereits die grammatikalisch korrekte Form verwendet wird.

Zu Z 71 (§ 33 Abs. 6):

§ 33 Abs. 6 sollte in sprachlicher Hinsicht vereinfacht werden: Der konkretisierende Einschub betreffend die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit getroffenen Festlegungen wäre mit Beistrichen abzugrenzen, sodass nach dem Klammerausdruck ein Beistrich einzufügen wäre. Außerdem wird angeregt, im Sinn einer verständlichen Ausdrucksweise die Wendung „auf Grund“ entfallen zu lassen („... sind sämtliche ~~auf Grund~~ von der [EASA dazu getroffenen Festlegungen] ... anzuwenden“).

Zu Z 73 (§ 35 Abs. 2):

Der konkretisierende Einschub „gegebenenfalls mit [...] Einschränkungen“ wäre im Interesse der einfacheren Verständlichkeit durch Beistriche abzugrenzen.

Im Übrigen erscheint die Formulierung „... die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses ... zu beurteilen“ eher ungewöhnlich. Die Ausstellung eines Zeugnisses ist wohl die Folge einer positiv beurteilten Tauglichkeit, wie das auch im Text der geltenden Fassung präziser zum Ausdruck kommt.

Zu Z 75 (§ 40 Abs. 2 Z 2):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Formulierung von Novellierungsanordnungen wird folgende Schreibweise angeregt: „Dem § 40 Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt“.

Zu Z 85 (§ 62 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung kann im zweiten Satzteil nach „sowie“ das Wort „es“ oder alternativ auch die Wortfolge „es werden“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

In Hinblick auf die vorgesehene Einfügung der Worte „oder der Zertifizierung oder des Zeugnisses“ in der Z 2 wäre vor dem Hintergrund der Einfügung direkt nach dem Wort „Bewilligung“ das Verhältnis zu Abs. 1 zu klären, da sich der Verweis „gemäß Abs. 1“ infolge des Einschubs davor nunmehr auf alle Varianten beziehen würde.

Zu Z 90 (§ 80a Abs. 1):

Es wird angeregt, die aktuelle Novellierung zum Anlass zu nehmen, die Jahresangabe in der Fundstelle der Gewerbeordnung 1994 zu ergänzen. Dies würde eine automatische Verlinkung in der Anwendung Bundesrecht konsolidiert im RIS ermöglichen. Es hätte demnach „Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994“ zu lauten.

Zu Z 93 (§ 85 Abs. 1 Z 1):

Da die Wort- und Zeichenfolge „Kräne,“ im geltenden Gesetzestext nicht existiert, sollte die Novellierungsanordnung lauten: „In § 85 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Kräne“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „Antennen und dergleichen“ eingefügt.

Zu Z 97 (§ 91a Abs. 8):

Der in Aussicht genommene Verweis „aufgrund einer Anzeige (Abs. 5)“ erscheint im gegebenen Zusammenhang irreführend. Es dürfte beabsichtigt sein, Gefahren im Nachgang zu einer Ausführung des Vorhabens nach Abs. 5 (bei Untätigkeit der Behörde) entgegenzuwirken. Dies wäre sprachlich klarzustellen.

Zu Z 100 (§ 94 Abs. 4):

Hinsichtlich der Verweisung auf OVE-Richtlinien wird auf das Rundschreiben BKA 601.423/0002-V/2/2016 betreffend Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Normen; Kundmachungsregelung, aufmerksam gemacht (ähnlich in Z 136).

Zu Z 104 (§§ 96b bis 96d):

In § 96b Abs. 1 könnte die zweite Abkürzung „Abs.“ entfallen und es kürzer lauten: „gemäß § 85 Abs. 1 und 2“

In § 96 Abs. 6 wäre das Wort „abweichen“ durch das Wort „abweicht“ zu ersetzen, sodass es wie folgt zu lauten hätte: „[...] dass die tatsächliche Lage, Art oder Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses von den Angaben in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 abweicht [...]“.

Zu § 96c: Der Einleitungssatz hätte im Einklang mit den entsprechenden Formulierungen in § 96b wie folgt zu lauten: „In das Zentrale Luftfahrtregister [...]“.

Zu § 96d Abs. 2: Am Ende des § 96d Abs. 2 Z 10 wäre das Wort „sowie“ durch einen Beistrich zu ersetzen, da es sonst zu einer überflüssigen Verdoppelung mit dem Wort „sowie“ am Ende der Z 11 kommt.

Zu Z 110 (§ 102 Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung wäre vor der Zahl „102“ ein Paragraphenzeichen zu ergänzen.

Zur Herstellung der sprachlichen Klarheit wird angeregt, die Formulierung „im Sinne von Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „im Sinne der Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

Zu Z 125 (§ 120d):

Das Zitat in der ersten Zeile sollte lauten „... der Verordnung (EU) 2018/1139 ...“.

Zu Z 134 (§ 126 Abs. 2):

Es ist ein Tippfehler unterlaufen. Es hätte zu lauten: „[...] oder es zu einer unverhältnismäßigen Lärmbelästigung kommen kann“.

Zu Z 139 (§ 131 Abs. 2 Z 14):

Aus grammatikalischer Sicht sollte es lauten: „die zur Vermeidung von rechtswidrigen Eingriffen oder von durch den Einfluss psychoaktiver Substanzen oder von Alkohol bedingten Gefährdungen“. Alternativ und leichter verständlich könnte es auch lauten: „ ... oder von Gefährdungen, die durch den Einfluss psychoaktiver Substanzen oder [durch den Einfluss] von Alkohol bedingt sind“.

Zu Z 146 (§ 134a):

Vorauszuschicken ist, dass der Paragraph in Hinblick auf seine Länge überprüft werden sollte (vgl. LRL 13). Insbesondere der Text des Abs. 1, der sich über 28 Zeilen erstreckt, sollte aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit auf mehrere Absätze aufgeteilt oder zumindest weiter untergliedert werden.

Hauptwortphrasen sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28, im Schlussteil des Abs. 5 könnte es daher lauten: „... ist nicht anzuwenden“).

Die letzten beiden Sätze in Abs. 5 wären mit der E-Recht-Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zu formatieren.

In Abs. 5 Z 6 wäre das Zitat des Fremdenpolizeigesetzes mit der Zitierweise bei Verweisen auf andere Bundesgesetze zu vereinheitlichen (also insbesondere Angabe der Fundstelle, vgl. LRL 131ff.).

Der in Aussicht genommene Abs. 8 ist schwer verständlich und wäre im Sinn der sprachlichen Klarheit und Verständlichkeit einer Überarbeitung zu unterziehen. Im zweiten Satz hätte es überdies „[...] ab dem 31. Dezember 2021 durchgeführten

Zuverlässigkeitsüberprüfungen [...]“ zu lauten (vgl. LRL 143, wonach Monatsnamen auszuschreiben wären).

Zu Z 147 (§ 134b):

Am Beginn von Abs. 1 dritter Satz hätte es „Zivilflugplatzhalter“ und im letzten Satz hätte es „Allfällige sicherheitspolizeiliche Bedenken [...]“ zu lauten.

Bei Verweisen auf andere Paragraphen innerhalb eines Gesetzes kann auf die Anführung der Gesetzesbezeichnung verzichtet werden. Demnach hätte in Abs. 1 – auch vor dem Hintergrund der Herstellung einer einheitlichen Gestaltung des Gesetzestextes – der Zusatz „LFG“ zu entfallen (vgl. LRL 134 zu Binnenzitierungen).

Zu Abs. 2 letzter Satz wird angeregt zu prüfen, die Formulierung „Die Unzuverlässigkeit ist bis ... abrufbar“ in die Richtung „Die Feststellung der Unzuverlässigkeit ...“ oder „Der Status der Unzuverlässigkeit ... ist abrufbar“ zu ändern.

In Abs. 3 zweiter Satz könnten die Beistriche ohne Bedeutungsverlust entfallen und sollte es wohl lauten „ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit“. Außerdem ist in Bezug auf Abs. 3 letzter Satz anzumerken, dass Zahlen bis zwölf in Worten auszudrücken sind (zB „zehn Jahre“, vgl. LRL 141).

Zu Z 154 (§ 140 Abs. 5):

Bei der Aufzählung im ersten Satz wird angeregt, nach „Generalversammlung“ das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen, um eine mehrfache Und-Verknüpfung zu vermeiden (vgl. jedoch auch schon die Anmerkung oben).

Zu Z 157 (§ 140b Abs. 5):

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, die im geltenden Gesetzestext enthaltenen sprachlichen Fehler (bzw. Tippfehler) zu korrigieren.

Zu Z 159 (§ 140d Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten: „In § 140d Abs. 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt sowie im zweiten Satz nach dem Wort

„Sicherheitsbehörden“ die Wortfolge „das Vorliegen eines bekannt gewordenen Umstandes gemäß § 134a Abs. 5 oder in sonstigen Fällen“ eingefügt.“

Zu Z 171 (§ 146 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung könnten dahingehend präzisiert werden, dass sich die Korrektur des Wortes „Umrechnung“ auf den zweiten Satz bezieht.

Zu Z 174 (§ 164 Abs. 2):

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, um in Bezug auf den Ausdruck „MTOM“ (siehe § 151; Maximum Take-Off Mass) den unbestimmten Artikel richtigzustellen. Es hätte daher „[...] mit einer MTOM [...]“ zu lauten.

Zu Z 182 (§ 173 Abs. 46):

Da die Bestimmung des § 11 drei Absätze umfasst, aber nur hinsichtlich der Abs. 1 und 2 novelliert wird, wäre auch die Inkrafttretensbestimmung entsprechend zu präzisieren und im gegebenen Zusammenhang einzuschränken.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt

Die Angabe, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union fallen, erweist sich auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen als unzutreffend und sollte angepasst werden.

Zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen sollten nochmals auf Schreibversehen überprüft werden.

Zu Z 102 (§ 95a Abs. 2):

Die Zitierung bloß des § 85 Abs. 2 Z 1 könnte irreführend erscheinen, zumal nach den Erläuterungen zu Z 104 auch Hindernisse nach § 85 Abs. 2 Z 2 in das Register aufgenommen werden sollen.

Zu Z 172 (§ 173 Abs. 46):

Das Zitat in Zeile 6 sollte lauten: „[delegierte] Verordnung (EU)_2020/1118 ...“.

Zur Textgegenüberstellung

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.
- die Hervorhebung hätte durch *Kursivschreibung* und gelben Hintergrund zu erfolgen; Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁷ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Bei der vorliegenden Textgegenüberstellung ist vor allem zu bemerken, dass die Unterschiedshervorhebungen nicht immer die tatsächlichen Unterschiede erfassen. So ist etwa an einzelnen Stellen des Inhaltsverzeichnisses sowie in § 35 Abs. 2, § 77 (Abs. 1) und § 134a Abs. 2 erster Satz zu wenig hervorgehoben. Andererseits finden sich Hervorhebungen, die über die tatsächlichen Unterschiede deutlich hinausgehen, etwa in § 4 Abs. 2 zweiter Satz, § 5 Abs. 5 letzter Satz und § 18 Abs. 2 Z 3 zweiter Satz.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt